Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für

a. vollständiger Abbruch der vorhandenen Eisenbahnbrücke im Zuge der genannten Eisenbahnstrecke

b. Erhöhung Bahndamm Strecke 4

c. Neubau der Eisenbahnbrücke als einfeldrige Trogbrücke in Stahlbauweise

in der Gemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)
der Strecke Zeven-Tostedt

-Aktenzeichen AZ.: 4128-30224-78-

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) hat für die o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die zur Entscheidung in einem Zulassungsverfahren verbundenen Vorhaben jeweils zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks bei Bahn-km 28,403 an der Strecke 4 Zeven-Tostedt. In diesem Zuge wird die Gradiente des Gleises in den Bereichen vor und hinter dem Brückenbauwerk erhöht. Dadurch wird nach den aktuellen Brückenbauvorschriften das Lichtraumprofil der überführten Strecke 3 eingehalten. Dieses wäre durch einen Neubau unter Annahme der Bestandshöhen nicht mehr sichergestellt. Das beantragte Bauvorhaben befindet sich in der Stadt Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme) zwischen Zeven und Tostedt. Im Rahmen einer Bauwerkshauptprüfung wurde in den Jahren 2009 und 2010 festgestellt, dass die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und die

Dauerhaftigkeit der Eisenbahnbrücke über die evb-Strecke 3 aufgrund von baulichen Mängeln beeinträchtigt ist, so dass nunmehr ein Ersatzneubau des Brückenbauwerks durchgeführt werden soll. Für die Baumaßnahme wird die Strecke komplett gesperrt. Des Weiteren wird für die Erhöhung des Bahndamms das Gleis der Strecke 4 bis zu den umliegenden kreuzenden Straßen „Kanalstraße“ und „Kronshusen“ zurückgebaut. Das bestehende Brückenbauwerk wird vollständig zurückgebaut.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).
Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale der Vorhaben, insbesondere ihrer Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch die Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, auch hinsichtlich Art, Schwere und Ausmaß

durchgeführt.

Dabei wurden die von der evb vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Bahnfremde Grundstücke werden nicht in Anspruch genommen.

Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen kommen im untersuchten Gebiet nicht vor.

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

II.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B. durch Lärm

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch die beantragten Maßnahmen möglicherweise beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds
- und Menschen (Lärm)

3.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Die evb hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen beider Maßnahmen und des Standorts sowie zu den möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen übermittelt und schlüssig dargestellt, dass die Vorhaben für sich oder im Zusammenwirken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen können.

Die Belastungen durch die Baumaßnahmen (Lärm) sind aufgrund der noch relativ kurzen Bauzeit von ca. 8 Monaten sowie nach Art und Ausmaß gerade noch als nicht erheblich einzustufen. Insbesondere werden Lärmimmissionen durch eine Lärmschutzwanderheblich gemindert. Die Werte der AVV Baulärm werden zeitweise überschritten, so dass die Lärmimmission die angrenzende Wohnbebauung zeitweise belasten. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit sind weitere Maßnahmen dem Vorhabenträger nicht zuzumuten. Der Vorhabenträger hat zugesichert, durch die Lärmschutzwand die Schallemissionen auch in starken schalltechnischen Belastungen unter die Gesundheitsgefährdungsschwelle von 70 dB zu bringen.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Neuversiegelung des Bodens in nur sehr geringem Umfang nötig. Im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung durch Schiene und Straße kommt diesem Bereich keine besondere Bedeutung als Lebensraum zu. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Abfall (Entsiegelung Bahnsteigflächen) ist durch die Vorhabenträgerin entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fachgerecht zu entsorgen. Nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Die Funktionen des Grundwassers werden auf den betroffenen Flächen wiederhergestellt, Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden.

Der kleinräumige Verlust von Gehölzstrukturen wird durch Aufforstung nach Beendigung der Maßnahme durch Aufforstung wieder ausgeglichen. Die im Umfeld der Baumaßnahme befindlichen Brutvögel und Fledermäuse finden ausreichend Ausweichhabitate in den umliegenden Forst- und Gehölzstandorten.

Aufgrund der befristeten Bauzeit und der Art der Baumaßnahme sind keine Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten. Der Ersatzneu des Brückenwerks liegt innerhalb eines von Verkehr und Siedlung geprägten Gebiets. Dauerhafte Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit den vorübergehenden Baumaßnahmen nicht verbunden.

Insgesamt handelt es sich bei den Baumaßnahmen um die Herstellung einer Ersatzbrücke in einem insoweit durch Eisenbahninfrastruktur stark vorbelasteten Bereich (Brückenbauwerk bereits vorhanden). Auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Brückeninfrastruktur sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, den 25.03.2021
I.A. Beinert